

gegenseitig ratifizirt worden sind, werden dieselben auf höchsten Befehl Sorenlssmi  
zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 30. Juni 1865.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Kettelhadt.

## I.

# Vertrag

zwischen

Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-  
Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-  
Sondershausen, Meuß älterer und Meuß jüngerer Linie,

wegen

**Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines.**

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Souveraine,  
gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer dieses Vereines und dadurch die  
zwischen den zu demselben gehörigen Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrs-  
freiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, sowie deren Anschluß  
an einen größeren Zollverband zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke zu Bevoll-  
mächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich  
von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn  
und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Martin Friedrich Rudolph  
Delbrück;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theo-  
dor Bode;